

# GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Volksinitiative "Stadt-Anzeiger als amtliches Publikationsorgan von Opfikon-Glattbrugg – auch in Zukunft!" – Antrag auf Ungültigerklärung  
Amtliches Publikationsorgan – Verzicht auf Volksabstimmung

O1.6.4

---

## 1. Ausgangslage

Am 22. April 2005 wurde die Volksinitiative "Stadt-Anzeiger als amtliches Publikationsorgan von Opfikon-Glattbrugg – auch in Zukunft!" lanciert und am 19. Oktober 2005 mit 862 gültigen Unterschriften eingereicht. Die Initiative ist somit formell zu Stande gekommen.

Am 4. Juli 2005 bestimmte der Gemeinderat mit 17:15 Stimmen und einer Stimmenthaltung den Zürcher Unterländer zum amtlichen Publikationsorgan. Ausserdem beschloss der Gemeinderat, seinen Beschluss bezüglich amtliches Publikationsorgan der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Am 28. November 2005 ersuchte der Stadtrat eine in die bisherigen Geschehnisse nicht involvierte und somit unvoreingenommene Fachkraft, Herrn Prof. Dr. iur. Tobias Jaag von Umbricht Rechtsanwälte, Zürich, um die Erstellung eines Rechtsgutachtens zu den folgenden zwei Fragen:

- Verstösst die eingereichte Volksinitiative gegen übergeordnetes Recht?
- Ist der Entscheid des Gemeinderates, die Frage über die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans zusätzlich dem Stimmvolk zu unterbreiten, rechtens?

## 2. Volksinitiative

Sowohl die Stadt Opfikon als auch das Verwaltungsgericht gehen davon aus, dass das Submissionsrecht auf die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans anwendbar ist. Da es sich beim Auftrag zur Publikation amtlicher Mitteilungen um ein Beschaffungsgeschäft im Sinne des Submissionsrechts handelt, kann das amtliche Publikationsorgan nicht in einem Gesetzgebungs- anstatt in einem Submissionsverfahren bestimmt werden. Das Fazit des Gutachters lautet deshalb, dass eine kommunale Volksinitiative mit diesem Inhalt gegen das Submissionsrecht und damit gegen übergeordnetes Recht verstosse.

## 3. Kommunale Volksabstimmung zur Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans

Die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans ist weder durch das Gemeindegesetz noch durch die Gemeindeordnung vom Referendum ausgeschlossen. Unter diesem Aspekt wäre es folglich zulässig, dass der Gemeinderat seinen Entscheid vom 4. Juli 2005 der Urnenabstimmung unterstellt.

Da jedoch auch die Stimmberechtigten beim Entscheid über den Zuschlag das Resultat der Auswertung der Offerten beachten und den Zuschlag demjenigen Angebot erteilen müssen, das sich aufgrund der bereits erfolgten Bewertung der Zuschlagskriterien als das wirtschaftlich günstigste erwiesen hat, besteht für sie überhaupt keine Wahlfreiheit. Sie haben einzig die Wahl, entweder submissionsrechtlich korrekt dem wirtschaftlich günstigsten Angebot den Zuschlag zu erteilen oder aus politischen oder anderen sachfremden Motiven einen rechtswidrigen Zuschlagsentscheid zu fällen. Die Schlussfolgerung des Gutachters lautet deshalb, dass es

unzulässig sei, den Stimmberechtigten eine Frage zu unterbreiten, obwohl kein Ermessensspielraum vorhanden ist und nur *eine* Antwort rechtmässig ist.

#### **4. Erneute Beschlussfassung im Rat**

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 4. Juli 2005 ging der Rat noch davon aus, dass das Stimmvolk den definitiven Entscheid über das amtliche Publikationsorgan fällen wird. Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Abklärungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige Ratsmitglieder anders entschieden hätten, wenn bekannt gewesen wäre, dass der Gemeinderat abschliessend zuständig ist. Gemäss Auffassung des Stadtrates rechtfertigt dieser Grundlagenirrtum eine erneute Beschlussfassung zur abschliessenden Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans für vier Jahre.

### **ANTRÄGE**

**Die GPK beantragt dem Gemeinderat mit 7:0 Stimmen:**

- 1. Die Volksinitiative "Stadt-Anzeiger als amtliches Publikationsorgan von Opfikon-Glattbrugg – auch in Zukunft!" im Sinne von § 128 GPR wird als ungültig erklärt.**

**Die GPK beantragt dem Gemeinderat mit 7:0 Stimmen:**

- 2. Der Beschluss vom 4. Juli 2005 über die Bestimmung des Zürcher Unterländers zum amtlichen Publikationsorgan und die Anordnung einer Urnenabstimmung wird in Wiedererwägung gezogen und aufgehoben.**

**Die GPK beantragt dem Gemeinderat mit 7:0 Stimmen:**

- 3. Der "Zürcher Unterländer" wird für die Dauer von vier Jahren abschliessend zum amtlichen Publikationsorgan bestimmt und auf eine Delegation an die Stimmberechtigten zur Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans wird verzichtet.**

Referentin: Claudia Arnesson

Der Präsident Stv

Ein Mitglied

Stefan Fehr

Claudia Arnesson

Opfikon, 18. September 2006